

Vorgaben zur Kennzeichnung von Ausstattung

1. Allgemeines

Als einheitliches Eigentumskennzeichen ist das Wort „BUND“ zu verwenden. Das Zeichen ist in Großbuchstaben mit Engschrift nach DIN 1451-4 auszuführen. Das Eigentumskennzeichen muss auf einem wesentlichen Bestandteil des Gegenstandes gut sichtbar angebracht werden. Das Kennzeichen muss deutlich lesbar und haltbar sein. Es darf weder das Aussehen noch die Funktion des Gegenstandes beeinträchtigen. Einwirkende Beanspruchungen durch Handhabung, Umwelteinflüsse und Reinigung dürfen die Les- und Haltbarkeit nicht beeinträchtigen. Die Entfernung der Eigentumskennzeichnung darf nicht möglich sein, ohne Spuren zu hinterlassen. Art, Ausführung, Größe und Ort der Anbringung des Eigentumskennzeichens sind in den technischen Dokumenten oder im Auftrag festzulegen.

2. Kennzeichnungsfrei

Ohne Eigentumskennzeichnung bleiben:

- Gegenstände, die ohne weiteres, z. B. an ihrer Form, Ausführung oder durch ihren Verwendungszweck, als Eigentum des Bundes erkennbar sind;
- Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter mit kurzer Lebensdauer;
- Gegenstände, deren geringe Größe oder sonstige Beschaffenheit eine Eigentumskennzeichnung nicht zulässt;
- wenn durch die Kennzeichnung die Verwendbarkeit der Produkte beeinträchtigt wird;
- es sich um Kleinteile (z. B. Normteile, elektrische Bau- oder Einzelteile usw.) handelt.

3. Ort der Kennzeichnung

Das Eigentumskennzeichen darf in keinem Fall auf dem Firmenschild des Herstellers angebracht werden. Gleichartige Gegenstände sind möglichst an der gleichen Stelle zu kennzeichnen. Der Kennzeichnungsort ist möglichst so zu wählen, dass die Kennzeichnung in Gebrauchsstellung gut sicht- und lesbar ist.

4. Art der Kennzeichnung

Zur Eigentumskennzeichnung dürfen z.B. Schlag-, Präge-, Farb- oder Brennstempel, Schablonen, Metallschreiber oder Laser verwendet werden. Für Metall, Holz und Leder sind Schlagstempel nach DIN 7353 zu verwenden. Bei der Auswahl der Verfahren und Materialien für die Kennzeichnung sind die Verbotsverordnungen für Gefahrstoffe sowie die entsprechenden Arbeitsschutz- und Betriebsschutzvorschriften zu beachten. Verbotene Stoffe (z.B. Cadmium-Verbindungen) dürfen nicht verwendet werden. Gesundheitsschädliche bzw. den Boden oder Gewässer beeinträchtigende Stoffe sollten, soweit dieses der Zweck zulässt, ebenfalls nicht verwendet werden.

Grundsätzlich ist die Eigentumskennzeichnung so auszuführen, dass sie mit geringsten Kosten die Anforderungen erfüllt.

Vorgaben zur Kennzeichnung von Ausstattung

Werkstoff Material	Im Rahmen der Fertigung	Bei nachträglicher Anbringung
Metall (Metallblech)	geprägt, geschlagen, gelasert	geschlagen, geätzt, graviert, elektrisch geschrieben
Metallguss	gegossen, gelasert	geschlagen, geätzt, graviert, elektrisch geschrieben
Kunststoff, Thermoplast	gepresst, gespritzt, gelasert	graviert, warm gestempelt
Kunststoff, aushärtbar	gepresst, gespritzt, gelasert	graviert, gebrannt
Gummi	gepresst	gebrannt
Holz	gelasert	gebrannt, mittels Schablone und Spezialfarbmittel
Leder	-	gebrannt, mittels Schablone oder Druckstempel und Spe- zialfarbmittel, geschlagen
Glas	eingegossen	sandgestrahlt, geätzt, mit- tels Siebdruck
Keramik	mitgeformt und gebrannt	mittels Schablone und Farb- mittel
Textilien	eingeweht, eingewirkt	geprägt, gebrannt, mittels Schablone und Spezialfarb- mittel
Gegenstände mit Anstrich	Gegenstände mit Anstrich, gelasert, mittels Schablone und Farbmittel	

Tabelle 1 (Quelle: VG 95055)

5. Herstellerangaben

Angaben zum Hersteller sind Kennzeichen, die den Hersteller eines an den Auftraggeber gelieferten Produkt erkennen lassen. Die Angaben zum Hersteller müssen mindestens aus dem Namen oder dem Firmenzeichen bestehen. Zusätzlich sind sach- und fertigungsbezogene Kennzeichen wie Fertigungsnummer, Bauzustandskode, Monat und Jahr der Herstellung, Chargennummer usw. nach Einzelfestlegung möglich.

6. Quellen:

- DIN 7353
- DIN 1451-2
- VG 95055
- TL A-0032